

Satzung Basketballverein e.V. im ASV Landau (BBV ASV Landau)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1955 gegründete Verein führt den Namen "Basketballverein e.V. im ASV Landau". Der Verein hat seinen Sitz in Landau/Pfalz.
Er ist Mitglied des Hauptvereins Allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau (ASV Landau), des Sportbundes Pfalz, des Basketballverbandes Pfalz e.V. und des Basketballverbandes Rheinland – Pfalz e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau seit 1.1.1995 unter der Nr. V.R. 950 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Einnahmen und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
Die Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft im ASV Landau, im Sportbund Pfalz,
im Basketballverband Pfalz und im Basketballverband Rheinland - Pfalz e.V. erworben oder verloren werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Den Mitgliedern des Basketballvereins ist von dem Aufnahmegesuch Kenntnis zu geben. Ein gegen die Aufnahme gerichteter begründeter Einspruch
ist innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des ASV Landau und der einzelnen Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Über die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und
ausserordentliche Mitglieder.
2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Mitglieder ernannt werden, die sich in heraus-
ragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Aktive Mitglieder sind sämtliche, den Basketballsport ausübende Mitglieder, passive Mitglieder

- führen den Basketballsport nicht aus.
4. Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verpflichtet.
3. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten - also bis spätestens 30. September eines Jahres zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (u.a. Miete für Sportanlagen, Beiträge zum vom Verein finanzierten Training, Basketballcamps) werden von dem Vorstand bis 15. August e.j.J. für das Folgejahr festgelegt.
Umlagen aus besonderem Anlass (z.B. Abwendung einer Gefahr, Verhinderung der Auflösung des Vereins, Verhinderung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), können vom Vorstand auch für das laufende Jahr festgelegt werden.
Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die vom Gesamtvorstand festgelegten weiteren Beiträge erfolgt durch Bankeinzug, um Buchungskosten zu sparen. Jedes Mitglied hat dazu eine oder mehrere Bankeinzugsermächtigungen für eine vom Verein benannte Bank oder Sparkasse auf den Basketballverein e.V. im ASV Landau auszustellen.
Wer nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, muss wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung und erfolgter Mahnung, ist ein Säumniszuschlag von 10 Prozent des geschuldeten Betrages fällig und zahlbar. Die Zahlungstermine werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Insbesondere zur Vermeidung einer ordentlichen Beitragserhöhung können die Mitglieder zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Ausgenommen sind Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Jugendliche unter sechzehn Jahren, Mitglieder über sechzig Jahre, Erwerbsunfähige, Schwerbehinderte und passive Mitglieder. Die dazu entrichtenden Arbeitsstunden und das dafür zu entrichtende Entgelt für Nichtableistung, können vom Gesamtvorstand im Laufe des Geschäftsjahres unter Hinzuziehung von Erfahrungssätzen, festgelegt werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - vereinsschädigenden Verhaltens,
 - groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied folgende Massregelungen treffen, die mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen sind :
 - ° Verweis
 - ° zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Bei Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen und gegen die Ablehnung von Anträgen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Ausgenommen hiervon ist der Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrages.

Der Einspruch gegen ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte jedoch drei Wochen nach Einlegung des Einspruchs der Gesamtvorstand noch nicht über den Einspruch entschieden haben, so gilt die Massregelung bis zu seiner Entscheidung als ausgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr stattfinden ,spätestens aber alle 2 Jahre.
3. Die Information zur festgesetzten Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an alle Mitglieder.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Haushalts - und Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (soweit diese erforderlich ist)
 - Wahl der Kassenprüfer (soweit dies erforderlich ist)
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Ehrungen
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann - wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen - auch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

10. Die Wahl für den Vorstand und die Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
11. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender/Vorsitzende
 - Stellv. Vorsitzender/Stellv. Vorsitzende
 - Schatzmeister/in
 - Sportwart/Sportwartin
 - Jugendwart/Jugendwartin
 - Damenwart/in
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - Schiedsrichterwart

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die Referenten werden vom Vorstand berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorsitzende leitet auch die Mitgliederversammlung.
5. Bei Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand beruft im Bedarfsfalle Referenten/Referentinnen für weitere Aufgaben.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser nimmt an allen Sitzungen teil. Er hat eine beratende Stimme. Wenn kein Geschäftsführer eingesetzt ist, können Aufträge zu deren Durchführung vergeben werden. Der/Die Auftragnehmer kann/können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

8. Zu den Hauptaufgaben des Vorstandes gehören
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber
 - + überfachlichen Organisatoren (ASV Hauptverein, Sportkreis Landau, Sportbund Pfalz, LSB Rheinland-Pfalz, Deutscher Sportbund)
 - + Fachsportverbänden
 - + örtlichen Sportverwaltungen (Stadt Landau, Aufsichts - und Dienstleistungsdirektion Trier, Landesregierung)
 - Serviceleistungen für die Mitglieder
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und in der Presse.
9. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist berechtigt, Einzelmassnahmen für Beschaffung, Instandsetzung, sowie für Verträge von je 10.000 EURO zu beschliessen, jedoch nicht mehr als insgesamt von 20.000 EURO im Kalenderjahr, wenn sie durch Aufnahme eines Darlehens finanziert werden müssen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von diesem berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechte des Versammlungsleiters

Ist anlässlich einer Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Ausschusssitzung oder dgl. ein Tagesordnungspunkt ausreichend diskutiert worden und hatte auch eine Minderheit Gelegenheit gehabt, ihren Standpunkt vorzutragen, so kann die Versammlung „Schluss der Debatte“ beschliessen. Der Versammlungsleiter hat die Befugnis, von sich aus eine Debatte zu beenden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Vereinsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung, u.a. mit einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Jugendordnung, einer Ehrenordnung, sowie einer Schlüsselordnung. Die Ordnungen werden von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Fahrt - und Reisekosten, Aufwandspauschalen

1. Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann für die Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandspauschale gewährt werden, um die laufenden Ausgaben zu ersetzen. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand.
2. Reicht die Aufwandspauschale aufgrund von notwendigen Mehrausgaben nicht aus, können Fahrt-, Verpflegungs-, und Übernachtungskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
3. Finanzielle Auslagen der Mitglieder bzw. der Vereinsmitglieder werden, wenn sie vorab vereinbart waren, aufgrund von Belegen ersetzt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Die Änderung des § 17 bedarf der gleichen Mehrheiten wie der Beschluss über die Auflösung selbst.
5. Wird mit der erforderlichen Mehrheit ein Begehren der Auflösung des Vereins beschlossen, so haben der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich den Hauptverein ASV Landau und den Sportdezernenten der Stadt Landau davon zu unterrichten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Hauptverein ASV.
Dieser hat es nach §.1 der Satzung treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützig für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.
Wird dieser Rechtsnachfolger nicht gefunden, so darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports der anderen Vereine des ASV verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2012 genehmigt.

Landau, den 25.05.2014

Robert Back
1.Vorsitzender

1. Die Satzung wurde unter dem Datum vom 06.01.2012 in das Vereinsregister des Amtsgericht Landau, Nummer VR 950 aufgenommen.

Robert Back
1.Vorsitzender